

Statuten des Pfarreirates Buchs – Grabs

Die Pfarrei Buchs – Grabs, mit der Herz-Jesu-Kirche in Buchs und dem Begegnungszentrum Gallus in Grabs, ist Teil der Seelsorgeeinheit Werdenberg. Diese umfasst die Pfarreien Wartau, Sevelen, Buchs – Grabs, Gams und Sennwald.

„Die Seelsorgeeinheiten sind nicht eine Einrichtung, die über den Pfarreien steht. (...) Die Pfarreien bleiben bestehen und die Seelsorge wird in den Pfarreien oder für die Pfarreien ausgeübt.“¹

Massgebende Grundlagen für die Statuten des Pfarreirates Buchs - Grabs sind:

- die bischöflichen Weisungen für die Seelsorgeeinheit 2012²
- die Pastoralen Perspektiven und Grundhaltungen 2012³
- und das Seelsorgekonzept der SE Werdenberg 2017⁴

Mass des gesamten Wirkens und damit auch des Pfarreirates ist Jesus Christus, der in seiner Kirche lebendig bleibt. Deshalb ist ein lebendiges Leben in der Pfarrei Zeugnis für den lebendigen Christus.

Artikel 1: Zweck

Zusammen mit den mitverantwortlichen Seelsorgern nimmt der Pfarreirat auf partnerschaftlicher Basis vielfältige Aufgaben wahr.

Seine Aufgabe ist es, den Pfarreibeauftragten und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihrer Arbeit zu unterstützen und zu beraten.

Artikel 2: Aufgaben

Die Aufgaben des Pfarreirates bestehen vor allem darin:

1. Das Bewusstsein für Mitverantwortung in der Pfarrei wecken und die Mitarbeit fördern.
2. Probleme und Entwicklungen in der heutigen Gesellschaft wahrnehmen und diese in der konkreten Arbeit der Pfarrei aufnehmen.
3. Den diakonischen Dienst im caritativen und sozialen Bereich stärken und die Vernetzung in Zusammenarbeit mit dem Kirchlichen Sozialdienst der SE Werdenberg fördern.
4. Die ökumenische Zusammenarbeit pflegen.
5. Kontakte mit Menschen suchen, die dem Leben der Pfarrei fernstehen.
6. Die verschiedenen Sprachgruppen, Nationen und Kulturen einander näherbringen, den Kontakt mit den Missionen der Anderssprachigen-Seelsorge gewährleisten sowie die Zusammenarbeit mit der Stiftung Mintegra fördern.
7. Organisation und Durchführung von Anlässen, welche dem Zusammenhalt der Pfarrei dienen.
8. Die Angebote von Vereinen und Gruppen so weit wie möglich koordinieren.
9. Den Kontakt mit andern Pfarreiräten der Seelsorgeeinheit pflegen und deren Angebote gegebenenfalls unterstützen.
10. Menschen mit ihren Stärken zur Mitarbeit im Pfarreirat motivieren.

¹ Bischöfliche Regeln für die Seelsorgeeinheiten 2002, Anhang B: Theologische Hinweise und kirchenrechtliche Bestimmungen 3

² Bischöfliche Kanzlei, Klosterhof 6b, 9001 St.Gallen, 2012

³ Bistum St. Gallen auf dem Weg in die Zukunft, 2012

⁴ Erhältlich bei den Pfarrämtern

Artikel 3: Zusammensetzung

1. Mitglieder

Der Pfarreirat setzt sich aus Mitgliedern von Amtes wegen, aus gewählten, berufenen und delegierten Mitgliedern zusammen:

- a) Mitglieder von Amtes wegen
Der zuständige Pfarreibeauftragte ist von Amtes wegen Mitglied des Pfarreirates. Zudem ist ein vom Kirchenverwaltungsrat Buchs-Grabs delegiertes Mitglied von Amtes wegen im Pfarreirat vertreten.
- b) Gewählte Mitglieder
Wählbar sind Pfarreimitglieder, unabhängig der Nationalität, die das 16. Altersjahr vollendet haben. Gewählt werden können auch ausserhalb der Pfarrei wohnhafte Katholiken, sofern sie am Leben der örtlichen Pfarrei Buchs-Grabs aktiv teilnehmen.
- c) Delegierte Mitglieder
Bestimmte Personengruppen (u.a. KFG, Match, Jungwacht/Blauring) haben das Recht, einen Vertreter in den Pfarreirat zu delegieren.
- d) Berufene Mitglieder
Die Berufung erfolgt durch die amtlichen, gewählten und allenfalls delegierten Mitglieder.

2. Amtsdauer

Die Amtsdauer der Pfarreiratsmitglieder beträgt vier Jahre. Sie ist zeitgleich der Amtsdauer des Kirchenverwaltungsrates. Nach Ablauf von drei Amtsperioden (bzw. 12 Jahren) ist eine Wiederwahl nur unter Zustimmung des Dekans möglich.

Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, können die verbleibenden Mitglieder für die restliche Amtsdauer selbst einen Ersatz bestimmen. Offiziell gewählt wird der Ersatz erst im Vierjahresrhythmus.

Artikel 4: Organisation

1. Der Pfarreirat konstituiert sich selbst.
2. Der Präsident oder der Vorstand beruft die Sitzungen ein und vertritt den Pfarreirat nach aussen. Er legt Sitzungstermine und Traktandenliste in Absprache mit dem Pfarreibeauftragten fest.
3. Weitere Personen können zur Beratung und Mitarbeit zugezogen werden.
4. Der Pfarreirat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Präsident hat Stichentscheid.
5. Beschlüsse, die der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre oder dem allgemeinen oder diözesanen Kirchenrecht widersprechen, können nicht gefasst werden.
6. Der Pfarreibeauftragte trägt besondere Verantwortung
 - a) für die Einheit der Gemeinde sowie für die Einheit mit dem Bischof und dadurch mit der Weltkirche,
 - b) für die rechte Verkündigung,
 - c) für die Feier der Liturgie und der Sakramente.

Erklärt der Pfarreibeauftragte förmlich aufgrund der durch sein Amt gegebenen pastoralen Verantwortung und unter Angabe der Gründe, dass er gegen einen Antrag stimmen muss, so ist in dieser Sitzung eine Beschlussfassung nicht möglich. Die anstehende Frage ist im Pfarreirat in angemessener Frist erneut zu beraten. Kommt auch hier eine Einigung nicht zustande, kann der Dekan angerufen werden.

7. Über die Sitzungen wird Protokoll geführt. Dieses wird den Mitgliedern sowie informativ dem Präsidenten des Kirchenverwaltungsrates, dem Pfarreiratssekretariat zur Archivierung sowie sämtlichen in der Pfarrei tätigen Seelsorgern zugestellt.

8. Der Pfarreirat tritt regelmässig zu Sitzungen zusammen. Zusätzliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn der Präsident, der Vorstand, ein Drittel der Mitglieder oder der Pfarreibeauftragte dies verlangt.
9. Der Pfarreirat kann auch Anträge oder Empfehlungen an den Kirchenverwaltungsrat, den Seelsorgerat des Bistums und an den Bischof richten.
10. Ist nach Meinung der Mehrheit des Pfarreirates oder des Pfarreibeauftragten eine gedeihliche Zusammenarbeit im Pfarreirat nicht mehr gegeben, kann der Dekan angerufen werden. Gelingt es diesem nicht, eine Einigung herbeizuführen, verfügt der Bischof die erforderlichen Massnahmen.

Artikel 5: Entschädigung und Weiterbildung

Die Entschädigung der Pfarreiräte richten sich nach den jeweils gültigen Sitzungs- und Spesenrichtlinien des Kirchenverwaltungsrates Buchs-Grabs.

Der Pfarreirat nimmt an Weiterbildungsangeboten teil, die Spesen werden vergütet.

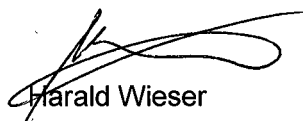
Artikel 6: Statuten

1. Die Statuten in globo oder eine später erfolgende Änderung bedarf eines Mehrheitsbeschlusses einer Pfarreiversammlung. Die Pfarreimitglieder müssen mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung über die Versammlung sowie über das Abstimmungsgut informiert werden.
2. Eine Kopie der Statuten muss bei der bischöflichen Kanzlei deponiert werden.

Diese Pfarreistatuten wurden an der Pfarreiversammlung vom 26.03.2018 genehmigt.

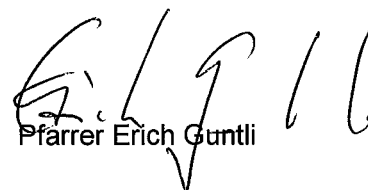
9470 Buchs, 26.03.2018

Der Präsident und Aktuar



Harald Wieser

Der Pfarreibeauftragte



Pfarrer Erich Guntli

PS

Die verwendeten personenbezogenen Formulierungen gelten sowohl für die männliche als auch für die weibliche Form.